



GENEHMIGUNGSRECHT + WASSERSTOFF- REGULIERUNG

RITTER GENT
COLLEGEN

Leibniz Universität Hannover
WS 2025/26

26.11.2025

01

Genehmigungsrecht

02

Wasserstoff-Regulierung

RITTER GENT
COLLEGES



GENEHMIGUNGSRECHT

Weshalb braucht es überhaupt Genehmigungen?

Braucht mein Vorhaben eine Genehmigung und wenn ja welche?



GENEHMIGUNGSRECHT

Warum nicht so?



Donald J. Trump 

@realDonaldTrump · 3h

Any person or company investing ONE BILLION DOLLARS, OR MORE, in the United States of America, will receive fully expedited approvals and permits, including, but in no way limited to, all Environmental approvals. GET READY TO ROCK!!!

Quelle: [Trump promises fully expedited permits, including environmental approvals, for any company investing one billion dollars - InvestorNews](#)

SINN UND ZWECK DES GENEHMIGUNGSRECHTS

Verminderung und Vermeidung **schädlicher Umwelteinwirkungen aufgrund von Emissionen**

Vorsorge gegen das
Entstehen
schädlicher
Umwelteinwirkungen



Schutz von
Menschen, Tieren,
Pflanzen, Boden,
Wasser,
Atmosphäre



Entstehen von
Abfällen vermeiden
bzw. minimieren,
Abfälle verwerten
oder möglichst
ohne
Beeinträchtigungen
beseitigen



Sparsame und
effiziente
Energienutzung



Schutz und
Vorsorge gegen
Gefahren, Nachteile
und Belästigungen



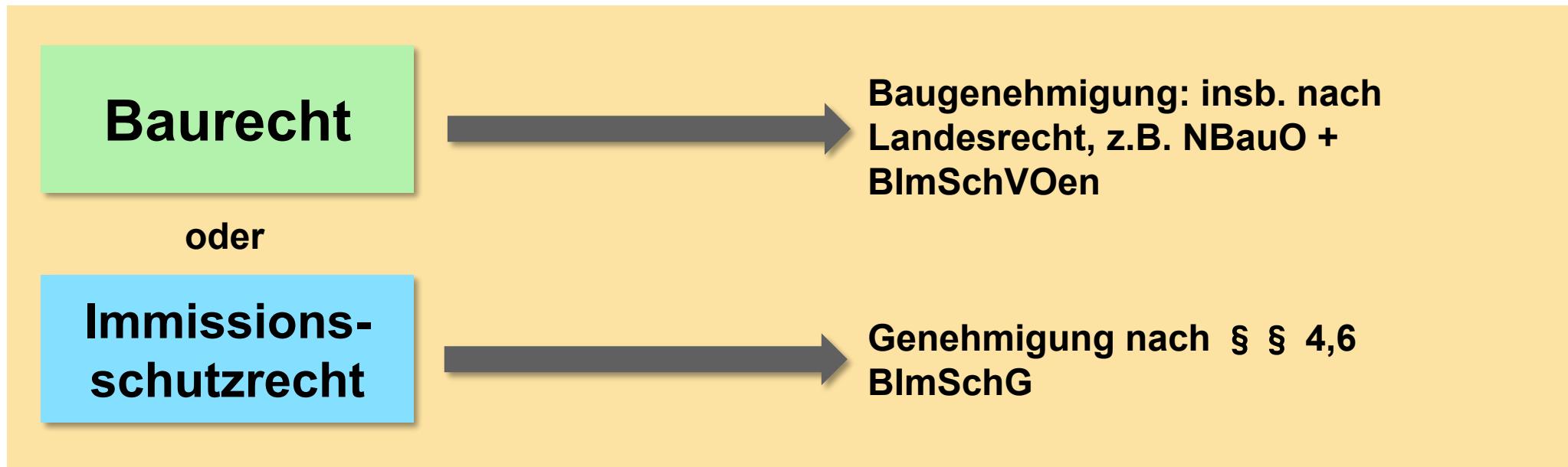
Dauerhafte
Kontrolle einer
Anlage, Erhalt des
hohen
Schutzniveaus auch
nach
Betriebseinstellung



BASICS GENEHMIGUNGSRECHT

Erste Weichenstellung:

Welche Art Genehmigung benötigt meine Anlage?



BASICS GENEHMIGUNGSRECHT

Wann brauche ich eine Baugenehmigung?

→ Immer dann, wenn es sich um eine „Bauliche Anlage“ handelt (Eine auf Dauer mit dem Erdboden verbundene künstliche, d.h. aus Bauprodukten bestehende Anlage mit planungsrechtlicher Relevanz)

Wann brauche (darüber hinaus) ich eine Genehmigung nach BlmSchG?

Immer dann, wenn der Anlagentyp in der 4. BlmSchV gelistet ist (z.B. Windrad > 50 m Nabenhöhe, Erdgas-BHKW ab 20 MW)

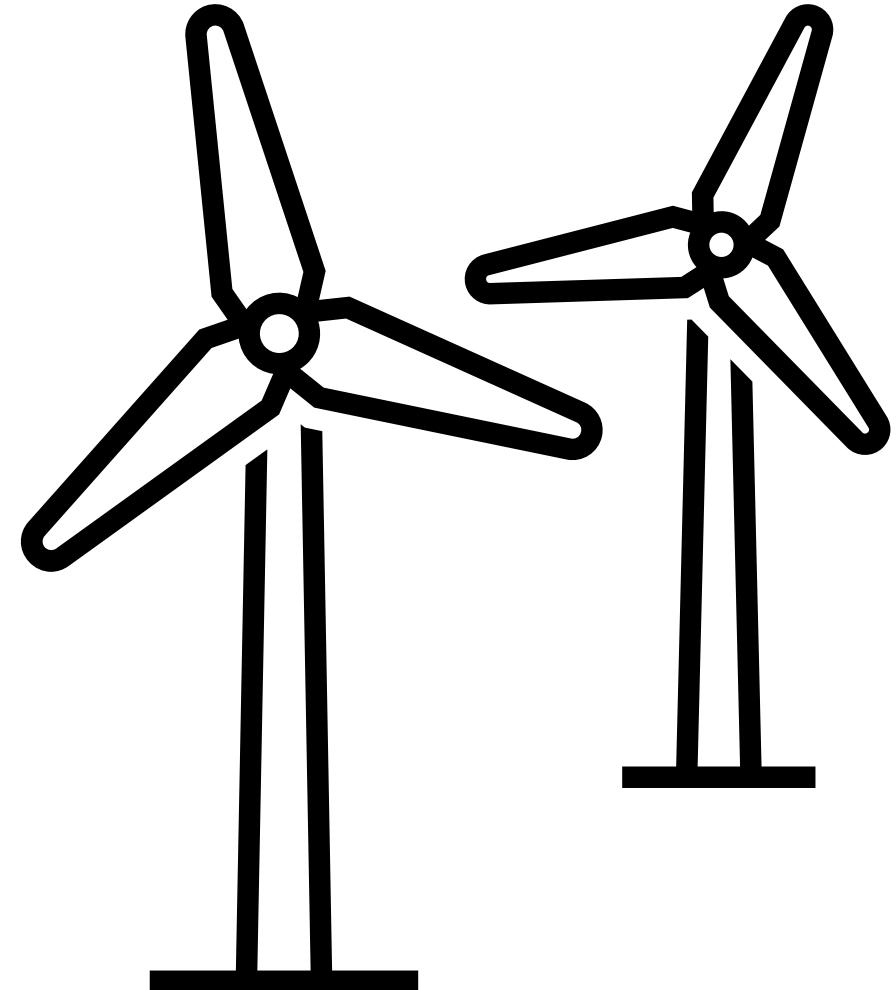
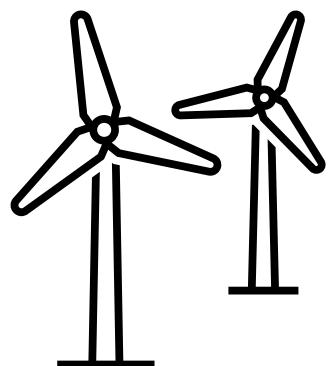
Hinweis: Die BlmSchG-Genehmigung schließt andere Genehmigungen ein, wie z.B. die Baugenehmigung, die dann nicht mehr extra beantragt werden muss (sog. **Konzentrationswirkung** nach § 13 BlmSchG).

BASICS GENEHMIGUNGSRECHT

1. Genehmigungen für Windenergieanlagen?

2. Vereinfachtes Verfahren – ja/nein?

3. Freiwilliger Mehraufwand?



BASICS GENEHMIGUNGSRECHT

Wann wird eine Anlage nach BImSchG genehmigt?

Einhalten der Betreiberpflichten

→ § 6 Abs. 1 Nr. 1 + § 5 Abs. 3 BImSchG

- Schutzpflicht
- Vorsorgepflicht
- Pflicht zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung (Energieeffizienzpflicht)
- Nachsorgepflichten

Sicherstellung der Pflichten aus Rechtsverordnungen (z.B. StörfallIV)

Kein Entgegenstehen anderer Vorschriften (z.B. Naturschutz)

BASICS GENEHMIGUNGSRECHT

Drei Entscheidungsmöglichkeiten der Behörde:

- Ablehnung des Antrages = Versagung der Genehmigung
- Vorbehaltslose Genehmigung des Antrages
- Erteilung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen, z.B. Auflagen, Befristung, (üblich)

Merke:

- Immissionsschutzrechtliche Entscheidung ist ein Verwaltungsakt!
- Grundsätzlich hat der Betreiber (bei Einhaltung aller Anforderungen) einen Anspruch auf die Genehmigung, kann diese also ggf. auch einklagen
 - Gebundene Entscheidung (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)
 - Nur abzulehnen, wenn auch nicht mit Nebenbestimmungen genehmigungsfähig (Verhältnismäßigkeitsprinzip, § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BlmSchV)

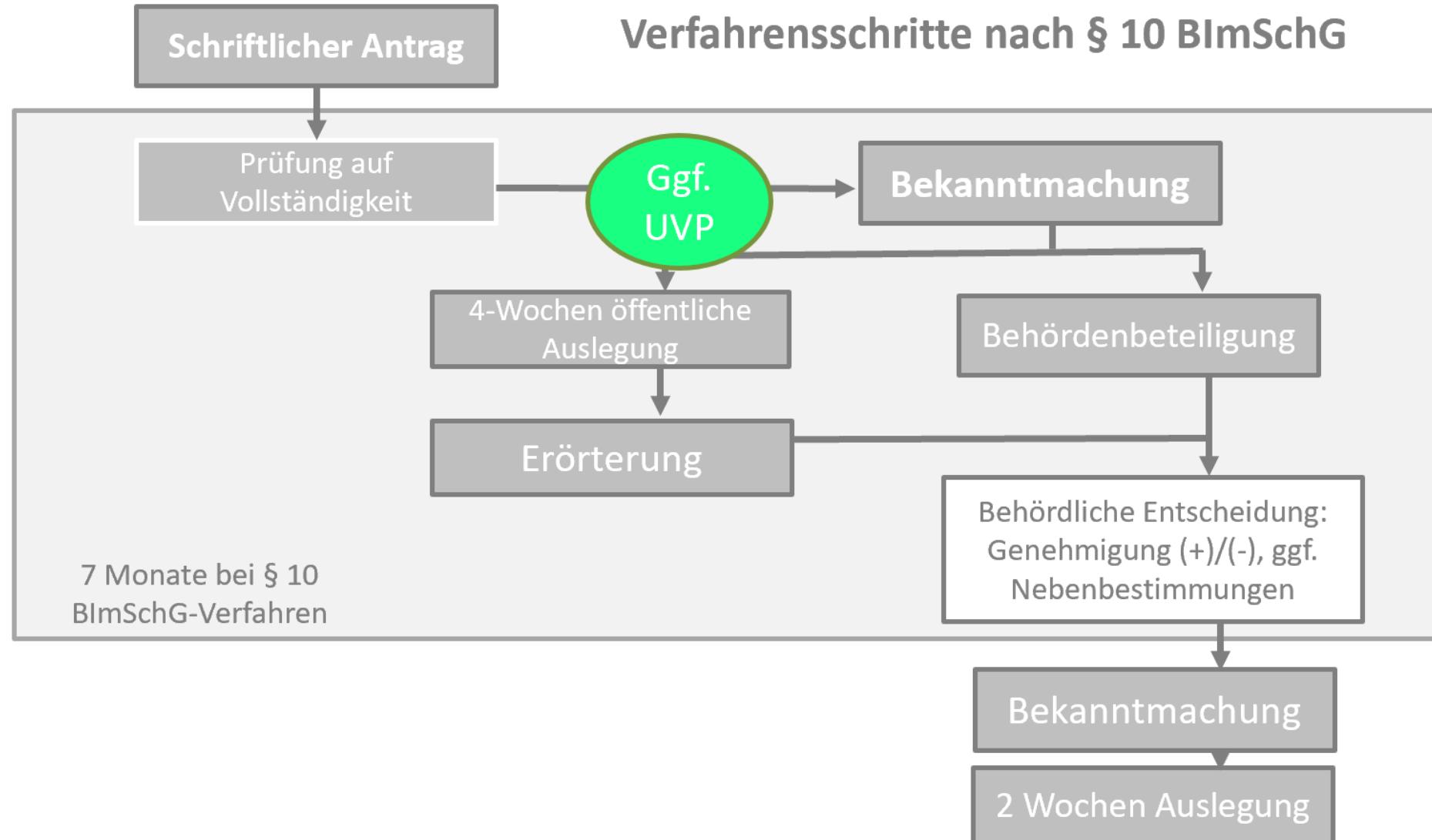
VERFAHRENSDAUER – LANG UND KOMPLIZIERT?

Kürzere Genehmigungszeiträume beschleunigen den Ausbau

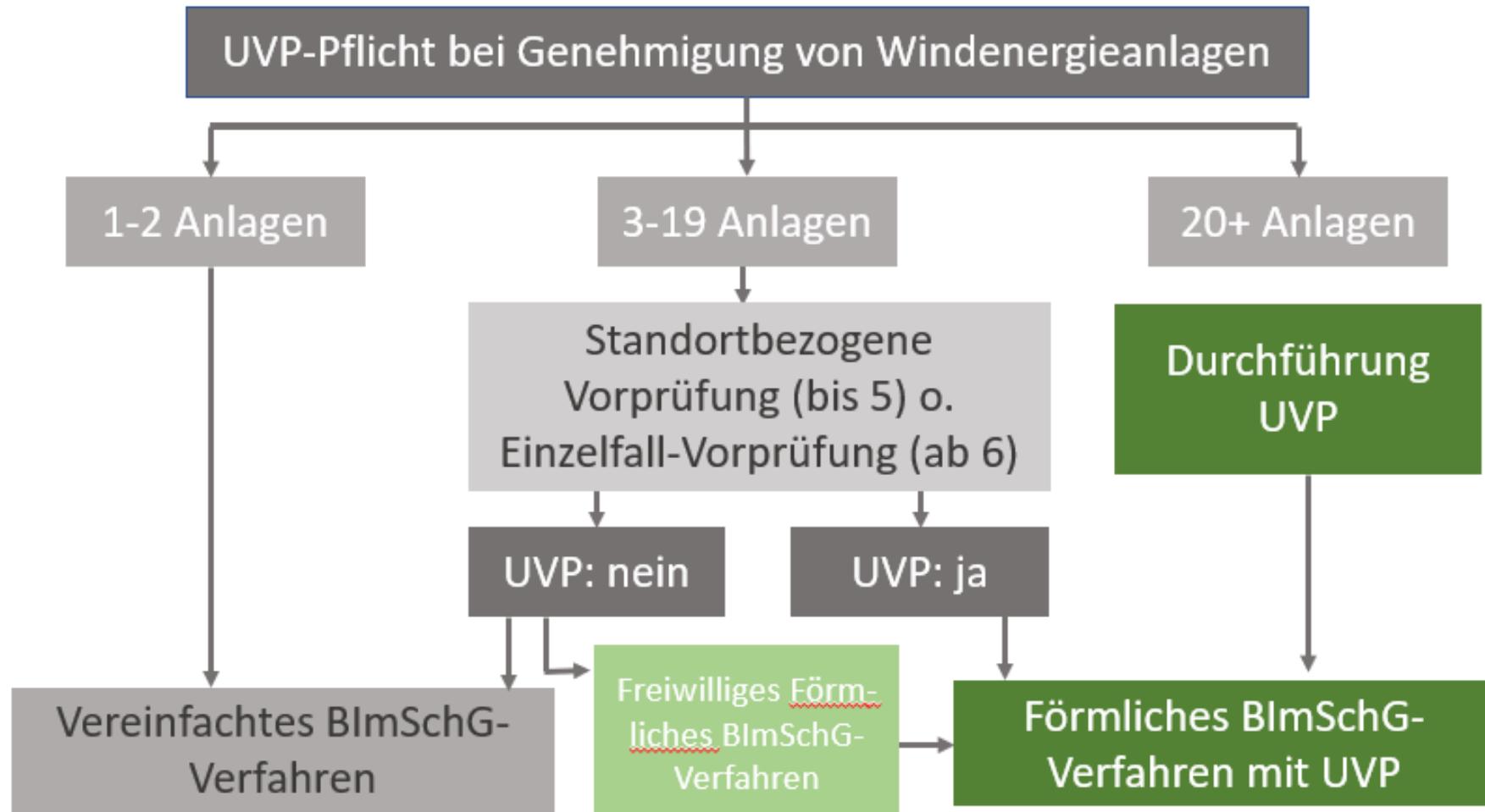
Bis ein geplantes neues Windrad in Deutschland tatsächlich ans Netz angeschlossen wird, dauert es nach Angaben des Energiewirtschaftlichen Instituts der Universität zu Köln (EWI) durchschnittlich sieben Jahre. Angesichts der ehrgeizigen Klimaschutzziele der Regierung ist das deutlich zu lang. Denn die sehen vor, dass bis 2030 die in Deutschland installierte **Windkapazität an Land 115 GW** erreichen soll.

Erfreulicherweise gibt es laut der FA Wind einen positiven Trend bei der Dauer der Genehmigungsverfahren. Diese ist erstmals seit sechs Jahren rückläufig und fiel von durchschnittlich **28 Monaten im Jahr 2023** auf **26 Monate im ersten Quartal 2024**. Ob sich dieser Trend im weiteren Jahresverlauf fortsetzt, bleibt abzuwarten. Eine dauerhafte Verkürzung der Genehmigungszeiträume wäre nicht nur ein Erfolg für die Planer und Betreiber von Windparks, sondern auch für die Energiewende insgesamt.

VERFAHRENSSCHRITTE IM BIMSCHG-VERFAHREN



DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

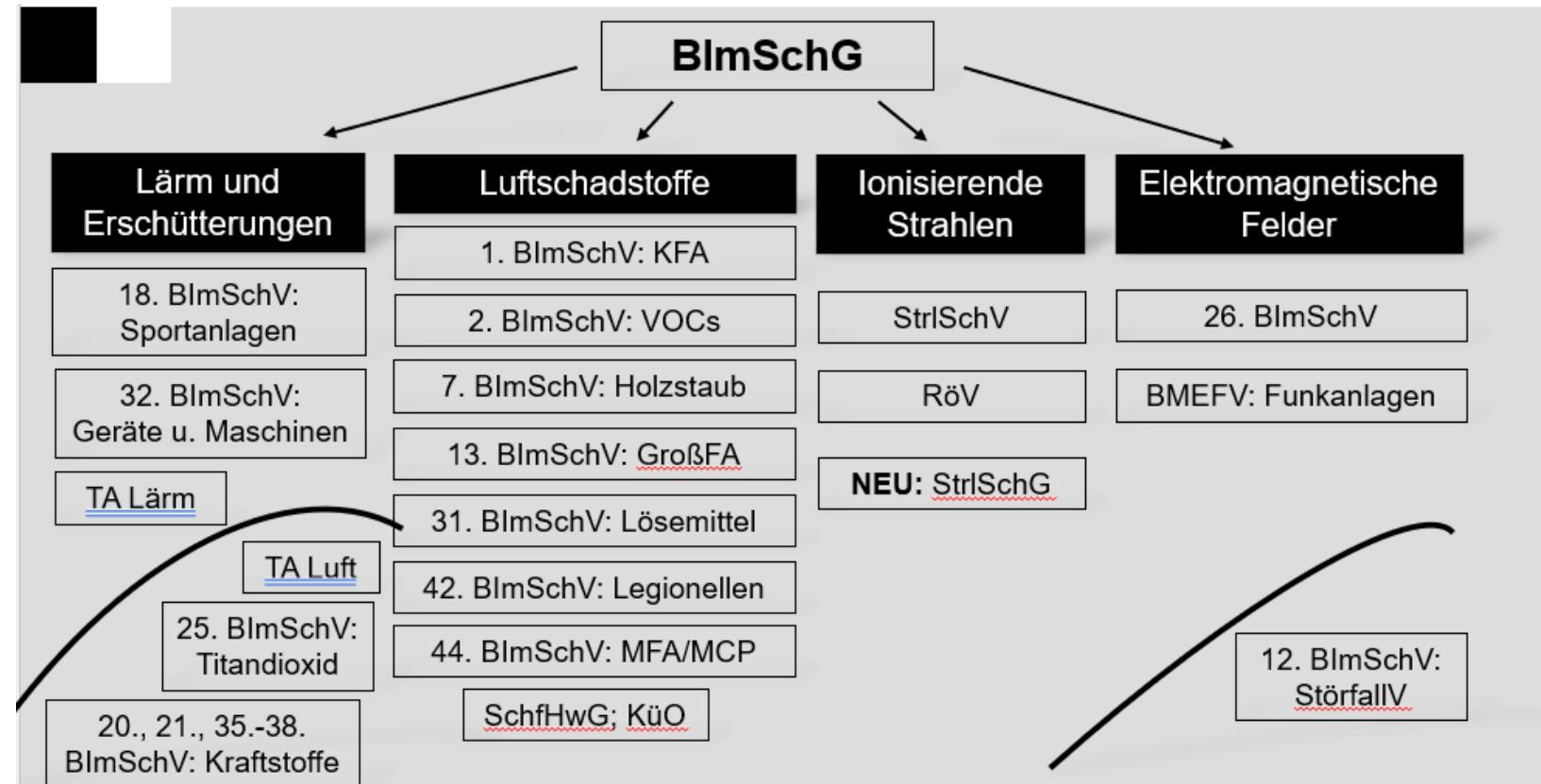


BIMSCHG – BIMSCHV? EIN KLEINER „BLICK IN DIE TIEFE“

Neben dem BlmSchG gibt es verschiedenste BlmSchVen

Grundsatz: Gesetz regelt grundsätzliche Anforderungen, Verordnungen regeln technische Einzelheiten

Verschiedene Verordnungen je nach Anlagentyp und Regelungszweck, Ermächtigungsgrundlage hierzu i.d.R. im BlmSchG



ALLES SOLL BESSER WERDEN?

- Der Gesetzgeber hat erkannt, dass langwierige und komplizierte Genehmigungsverfahren eines der Hemmnisse bei der Energiewende sind
- Aber: Genehmigungsrecht ist immer auch **Abwägung** verschiedenster Interessen!
- Dennoch bemüht sich der Gesetzgeber gegenwärtig Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, insbesondere durch **Erleichterung der Ermessensentscheidung** für Behörden („einfachere“ Abwägung)
- Maßnahmen:
 - **Bauturbo**, § 246e BauGB: Unter Umständen kein Bebauungsplan für den Wohnungsbau notwendig
 - Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (**WassBG**): Verschiedene Wasserstoffprojekte im „überragenden öffentlichen Interesse“ und „dienen der öffentlichen Sicherheit“
 - Geothermie- und Wärmepumpengesetz (**GeoWG**): Verschiedene Geothermieprojekte und große Wärmepumpen im „überragenden öffentlichen Interesse“ und „dienen der öffentlichen Sicherheit“
 - **Beschleunigungsgebiete**: EE-Anlagen = Klimaschutzmaßnahmen = Umwelt- und Naturschutz → in bestimmten ausgewiesenen Gebieten sollen Klimaschutzinteressen dann privilegiert sein
 - Bleibt abzuwarten, ob Genehmigungsverfahren tatsächlich beschleunigt werden und ob dies zu deutlich mehr Ausbau der Erneuerbaren Energien führt (Genehmigungsverfahren sind längst nicht das einzige Hindernis)

01

Genehmigungsrecht

02

Wasserstoff-Regulierung

RITTER GENT
COLLEGEN



01

Herstellung von Wasserstoff

02

Transport von Wasserstoff

03

Verwendung von Wasserstoff

RITTER GENT
COLLEGEN



01

Herstellung von Wasserstoff

02

Transport von Wasserstoff

03

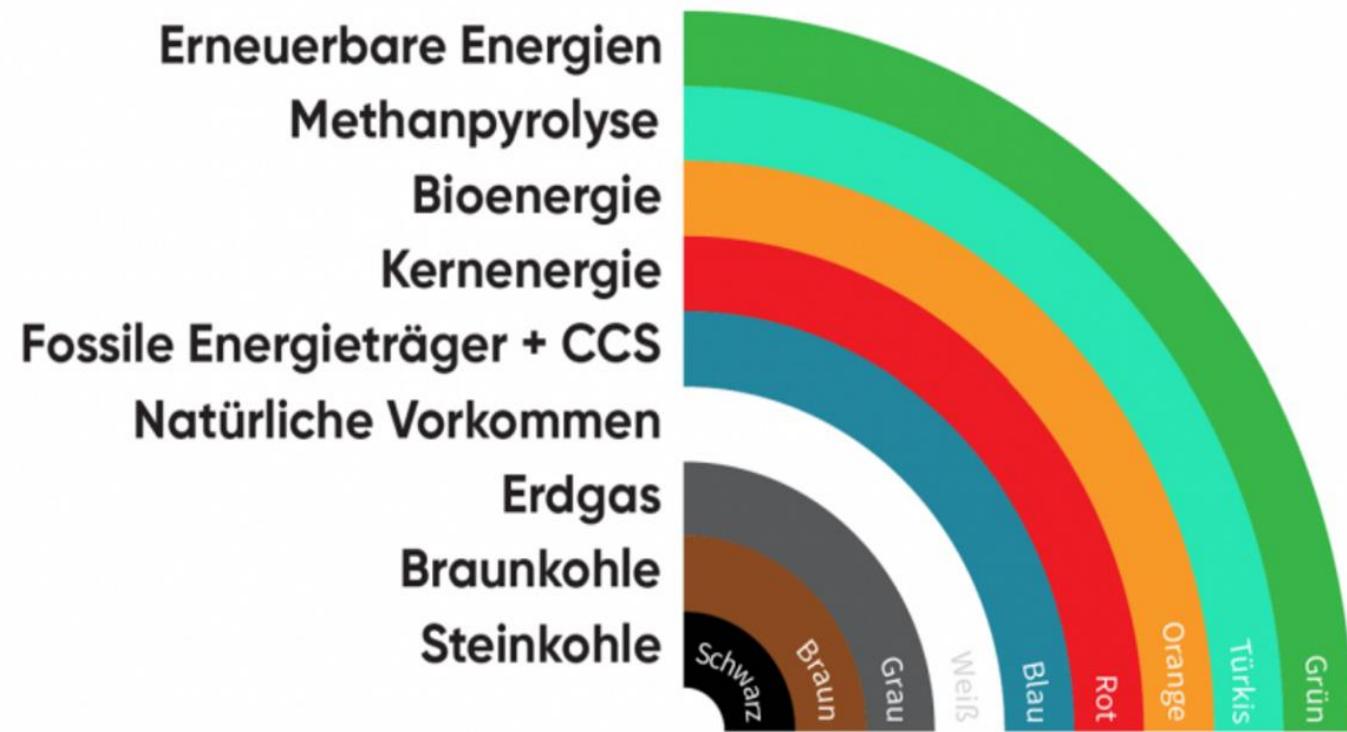
Verwendung von Wasserstoff

RITTER GENT
COLLEGEN



I. EINFÜHRUNG / PROZESSPFADE UND EINSATZZWECKE

Exkurs Wasserstoff: Kunterbunte Farbenlehre

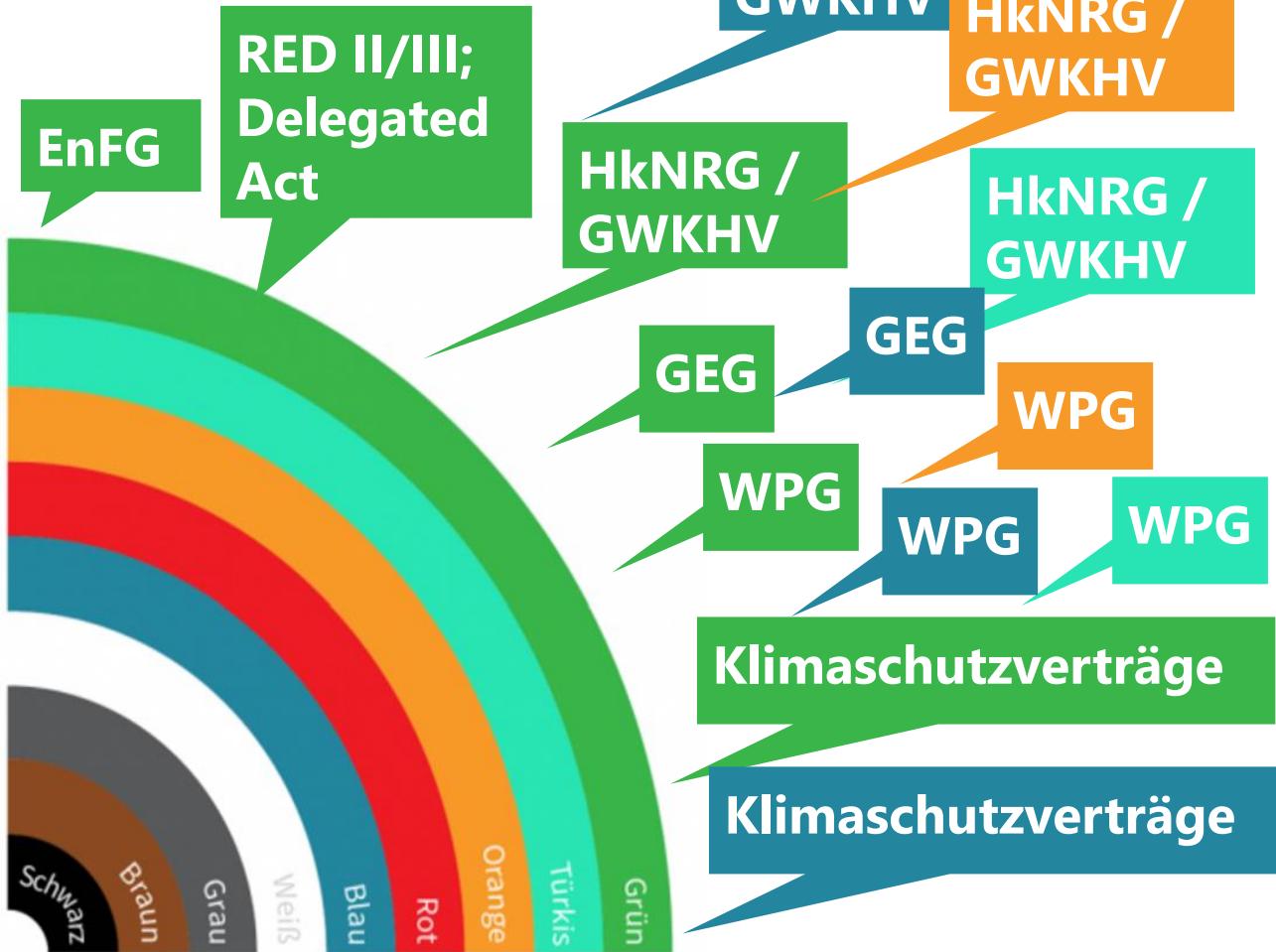


Quelle: IKEM

I. EINFÜHRUNG / PROZESSSPFADE UND EINSATZZWECKE

Exkurs Wasserstoff: Kunterbunte Farbenlehre

Erneuerbare Energien
Methanpyrolyse
WPG: oder Strom aus Abfall!
Bioenergie
Kernenergie
Fossile Energieträger + CCS
Natürliche Vorkommen
Erdgas
Braunkohle
Steinkohle



Quelle: IKEM

I. EINFÜHRUNG / PROZESSPFADE UND EINSATZZWECKE

Exkurs Wasserstoff: Kosten



DEZEMBER 2020 — SEITE 12/25
Kurzstudie | Wasserstoff-Farbenlehre

2.4 Kosten und CO₂-Abdruck der Wasserstoff-Farben

Wasserstoff-Typ	Farbe	€/kg H ₂
Fossile Brennstoffe	Schwarz Braun Grau	1.5
Fossile Brennstoffe +CSS	Blau	2
Erneuerbare Energien	Grün	2.5-5.5

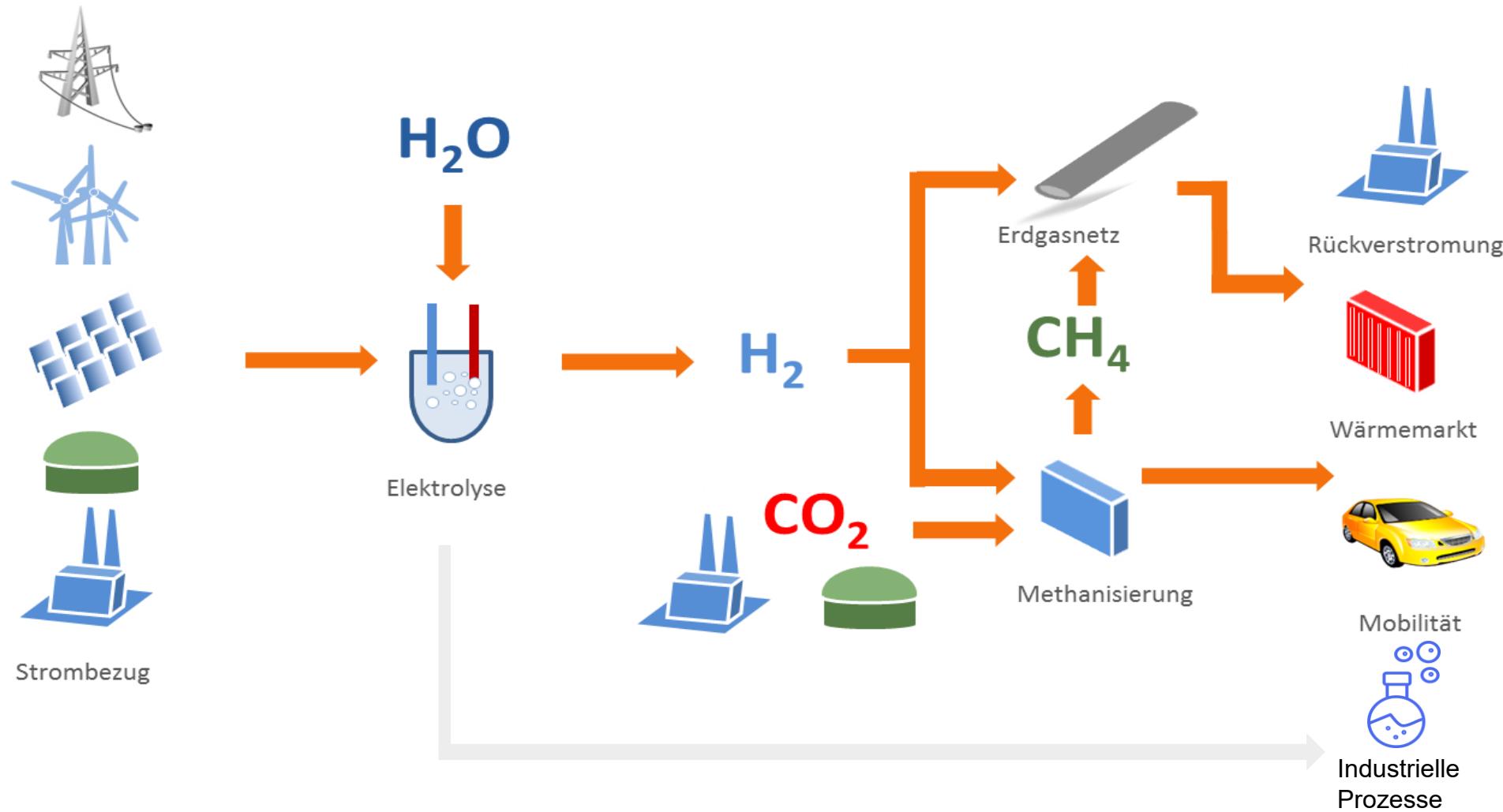
Quelle: IKEM

Was kostet die Herstellung von Wasserstoff?

Der Preis für Wasserstoff variiert erheblich je nach Herstellungsmethode und den zugrunde liegenden Energiequellen. Grauer Wasserstoff ist derzeit am günstigsten und kostet unter 3 Euro/Kilo. Grüner Wasserstoff liegt bei 5 Euro/kg ([Stand: September 2024](#) ⓘ).

Quelle: ENBW

I. EINFÜHRUNG / PROZESSPFADE UND EINSATZZWECKE



I. HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF

Genehmigungsrechtliche Anforderungen

- **Anhang I der 4. BlmSchV:**

4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff (sofern die Herstellung nicht durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt), Schwefeldioxid, Phosgen,	G	E
--------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---

- **Erläuterung:**

- G = Genehmigungsverfahren
- V = Vereinfachtes Verfahren
- E = IED-Anlage

- **Kritik:**

- Bagatellschwellen?
- Sachlich gerechtfertigt?
- Technologieoffenheit?

10.26	Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit		
10.26.1	einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag,	G	E
10.26.2	einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, sofern nicht von Nummer 10.26.1 erfasst.	V	

I. HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF

Genehmigungsrechtliche Anforderungen

- **Anhang I der 4. BlmSchV:**

4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff (sofern die Herstellung nicht durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt), Schwefeldioxid, Phos	G	
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	--

- **Erläuterung:**

- G = Genehmigungsverfahren
- V = Vereinfachtes Verfahren
- E = IED-Anlage

- **Kritik:**

- Bagatellschwellen?
- Sachlich gerechtfertigt?
- Technologieoffenheit?

Hinweis: Selbst wenn gar kein BlmSch-Verfahren mehr durchgeführt werden muss, sind dennoch Genehmigungen einzuholen (z.B. Bau- und wasserschutzrechtliche Genehmigung)

	10.26.1	einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag,	G	E
	10.26.2	einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, sofern nicht von Nummer 10.26.1 erfasst.	V	

I. HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF - WASSERSTOFFBESCHLEUNIGUNGSGESETZ

Worum geht es?

Am 30.09.2025 hat das Bundeskabinett den den „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ beschlossen.



Ziel des Gesetzes:

- Beschleunigung des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft
- Abbau genehmigungsrechtlicher Hürden
- Anwendungsbereich u.A. Genehmigung von Elektrolyseuren, Wasserstofferzeugung aus biogenen Reststoffen, Wasserstoffspeichern, Importanlagen, EE-Direktleitungen zu begünstigten Anlagen, Anlagen zur Erzeugung von RFNBOs etc.



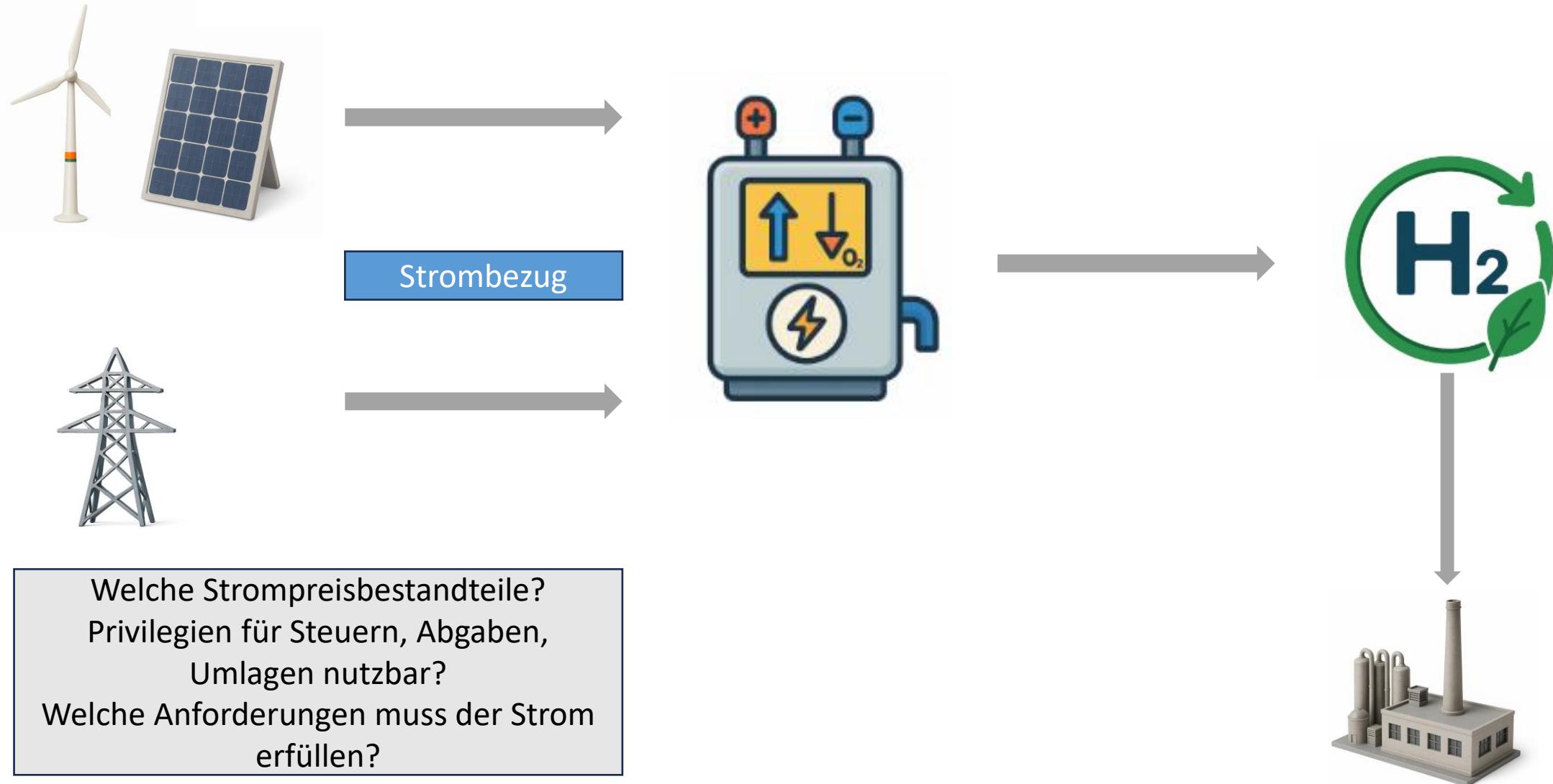
Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind u.a.:

- Überragendes öffentliches Interesse an Wasserstoff- und Ammoniakanlagen
- Solche Projekte dienen der öffentlichen Sicherheit (i.d.R. Vorrang bei behördlichen Ermessensentscheidungen)
- Planung und Genehmigung von Wasserstoffvorhaben beschleunigen
- Digitalisierung des Verfahrens, Einführung und Verkürzung von Fristen

I. HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF - WASSERSTOFFBESCHLEUNIGUNGSGESETZ

- Grds. wurde Gesetzesentwurf positiv aufgenommen
- Viele Verbände betonen die Wichtigkeit eines schnellen Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft
- Kritikpunkte sind jedoch u.a.:
 - Sorge vor Verschleppung anderer Verfahren (durch Vorrang von Wasserstoff)
 - Anwendungsbereich nicht weit genug
 - bzgl. Erzeugung nur Elektrolyse + biogene Reststoffe umfasst
 - andere Wasserstoffderivate – außer Ammoniak – werden nicht erfasst
 - Nur Verdichter für Wasserstoffleitungen privilegiert (nicht z.B. für Trailer)
 - Evaluierung nicht zeitnah genug (geplant für 2033)

I. HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF – PRIVILEGIEN (AUSZUG)



I. HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF – PRIVILEGIEN (AUSZUG)

Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz - EnFG)

§ 25 Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Satz 1 ist nicht in einem Kalenderjahr anzuwenden, in dem der Strom von einem Unternehmen oder einem selbständigen Teil eines Unternehmens verbraucht wird und die Umlagen für dieses Unternehmen oder diesen selbständigen Teil eines Unternehmens nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes begrenzt sind.

§§ 25-27 EnFG = Teil 4 Abschnitt 3 des EnFG)

Rechtsunsicherheiten:

- Ist das Privileg überhaupt eine Beihilfe?
- Wird eine Genehmigung der EU-Kommission benötigt?
- Vergleich mit Urteil des EuG zum KWKG
- Und was ist „grüner Wasserstoff“ nach EnFG?

Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz - EnFG)

§ 68 Beihilfevorbehalt

§ 22, Teil 4 Abschnitt 3 und § 39 dieses Gesetzes dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.

I. HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF – PRIVILEGIEN (AUSZUG)

§ 26 EnFG: „Grüner Wasserstoff“



... Sind damit die Vorgaben der EEV gemeint?

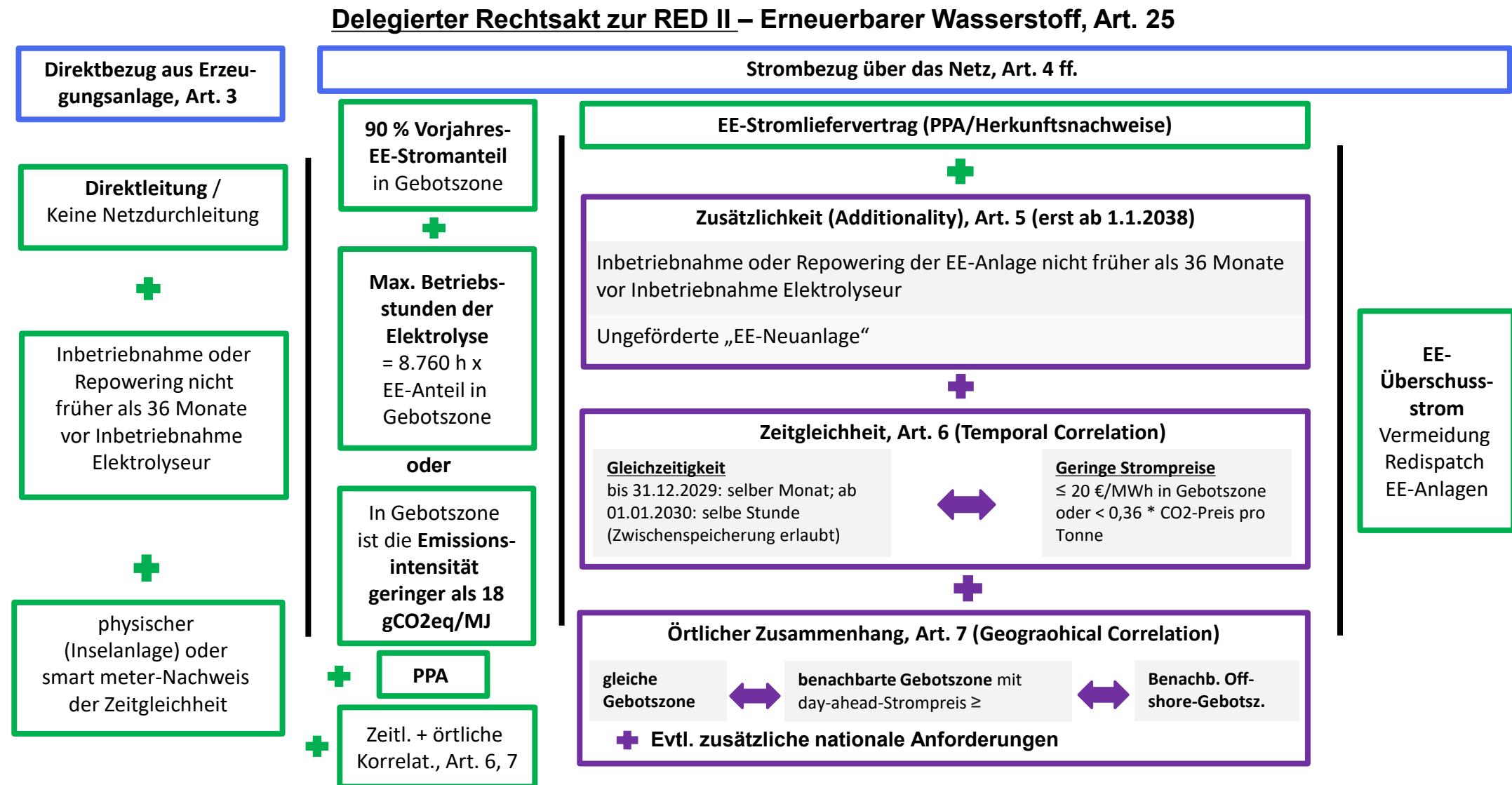
- Gesetzgeber (BR Drs. 162/22): Ja in...

„....die Anforderungen an Grünen Wasserstoff sind bisher in § 12i EEV a.F. geregelt und sollen in § 26 EnUG überführt werden. In diesem Kontext sollen die Voraussetzungen an das Europarecht angepasst werden, [...] unter Berücksichtigung der relevanten EU-rechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder ihrer Überarbeitung nachgetragen.“



Obwohl der Delegated Act mit den Kriterien für „Grünen Wasserstoff“ mittlerweile vorliegt (→ s. nachfolgende Folien), ist dessen Anwendbarkeit im EnFG noch nicht ins Gesetz übernommen worden

I. ERZEUGUNG VON WASSERSTOFF – GRÜNER WASSERSTOFF NACH DEM NEUEN DELEGATED ACT



I. ERZEUGUNG VON WASSERSTOFF – GRÜNER WASSERSTOFF NACH DEM NEUEN DELEGATED ACT

- **Problem: Zahlreiche Unklarheiten**
- [FAQ](#) der EU-Kommission beantwortet einige Frage, wirft aber neue auf, z.B. zu PPAs
Renewable PPAs

19. What are the minimum requirements for “renewable PPAs”?

Reply: The requirements for renewable PPAs stem from the definition set out in the RED itself and the RFNBO delegated act. In the RED, a renewable PPA is defined as a contract under which a natural or legal person agrees to purchase renewable electricity directly from an electricity producer. The delegated act allows fuel producers to conclude one or more renewable power purchase agreements directly, or via intermediaries. The renewable PPAs need to clearly identify the installations that produce the amount of renewable electricity that is used to produce the renewable hydrogen. Furthermore, the hydrogen producer can only claim the production of RFNBOs based on a renewable PPA if the electricity supplied under the contract has effectively been produced. Intermediaries referred to in the RFNBO delegated act may be involved by various means and for various purposes, including as a contracting party. For example, intermediaries can represent the electricity producers, but it is important that a direct relationship between the electricity producer and the hydrogen producer is maintained. In addition, the requirements on cancelling Guarantees of Origin “GOs” as described under question 20, the requirements set out in Article 5 of the RFNBO delegated act, as well as the requirements set out in Article 19 RED (referred to in recital 15 of the RFNBO DA), have to be met.

**„Direct Relationship“:
Was ist das?**

I. ERZEUGUNG VON WASSERSTOFF – GRÜNER WASSERSTOFF NACH DEM NEUEN DELEGATED ACT

Problemstellung



- Welcher **Inbetriebnahme**begriff gilt für Erzeugungsanlagen im DA? Wenn erstmalig (EE-)Strom erzeugt wird (auch Testbetrieb?) oder wenn erstmalig wirtschaftlich gehandelt wird?
- Was muss bis zu den relevanten Stichtagen (z.B. Zeitgleichheit ein Monat/eine Stunde ab 1.1.2030; allgemeine Übergangsfrist 2038) in Betrieb genommen werden?

22. How could the definition of ‘come into operation’ set out in Article 2(5) be understood? First day of commercial delivery of even an incomplete installation?

Reply: The RFNBO delegated act defines ‘come into operation’ as starting production of renewable fuels of non-biological origin or renewable electricity for the first time. Starting production should be considered to include any form of commercial production of hydrogen, derivate or renewable electricity that is intended to be used or sold and goes beyond a pure testing of the installation. If the installation is taken into operation step by step (part of the capacity at date 1 and other part(s) of the capacity at (a) later date(s)), then the definition of coming into operation would refer to the first date. This applies to installations producing renewable electricity as well as to installations producing RFNBOs. For installations producing RFNBOs, the conditions for adding additional capacity in Articles 3(b) and 5(a), 3rd subparagraph, of the RFNBO delegated act shall be complied with in order to consider the different capacity parts as one installation.

01

Herstellung von Wasserstoff

02

Transport von Wasserstoff

03

Verwendung von Wasserstoff

RITTER GENT
COLLEGEN



II. TRANSPORT VON WASSERSTOFF - WASSERSTOFFNETZE

Wie soll Wasserstoff zum Abnehmer gelangen?

- **Normalfall:** Netz
- **Seltener:** LKW oder Schiene

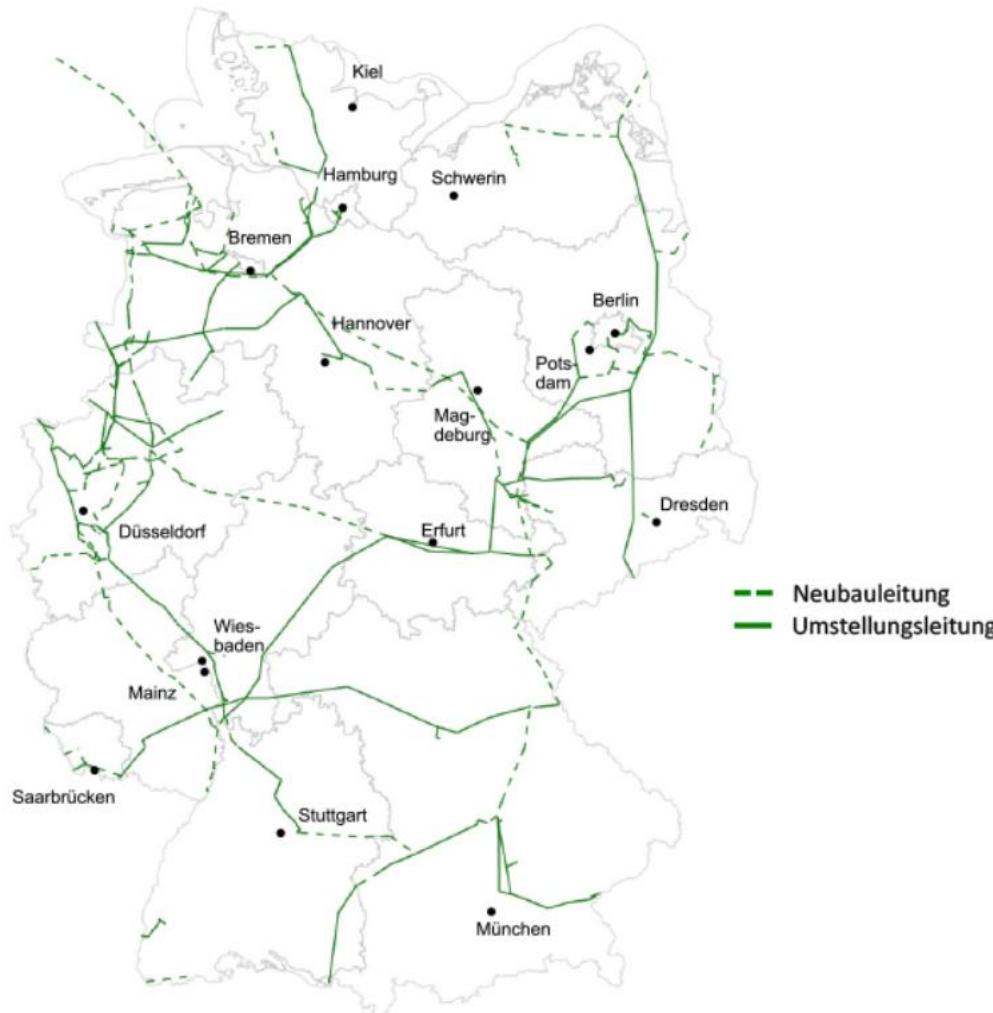


Was ist ein Wasserstoffnetz? § 3 Nr. 39a EnWG

*„...ein Netz zur Versorgung von Kunden **ausschließlich** mit Wasserstoff, das von der Dimensionierung **nicht** von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzzerrichtung feststehender oder **bestimmbarer Kunden** ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die **Versorgung jedes Kunden offensteht**, ...“*

- Betreiber von Wasserstoffnetzen können sich freiwillig der Regulierung unterwerfen, § 28j EnWG. Wenn sich ein Unternehmen einmal der Regulierung unterwirft, ist dies bindend.
- Bei Regulierung (§§ 28j-28p EnWG) bestehen insbesondere folgende Pflichten: Entflechtung, Anschluss-/Zugangs- und Entgeltregulierung

II. TRANSPORT VON WASSERSTOFF - WASSERSTOFFKERNNETZ



Probleme:

1. Komplexer Finanzierungsmechanismus

2. Noch relativ geringe Nachfrage

3. Rechtsunsicherheiten erschweren langfristige Investitionen

Diskutierte Lösungen:

1. Nachfrage stärken, z.B. über Schaffung/Umsetzung von Quoten oder Anreize

2. Erzeugungsbedingungen verbessern (Standortbedingungen, Strompreis)

3. Regulatorik „positiv“ und „lenkend“ einsetzen (z.B. bzgl. Standortwahl für Erzeugungsanlagen)

01

Herstellung von Wasserstoff

02

Transport von Wasserstoff

03

Verwendung von Wasserstoff

RITTER GENT
COLLEGEN



III. EINSATZ VON WASSERSTOFF IN FEUERUNGSANLAGEN

- ENERGIESTEUER UND BEHG/CO2-PREIS

Wasserstoff-Mobilität im EnergieStG

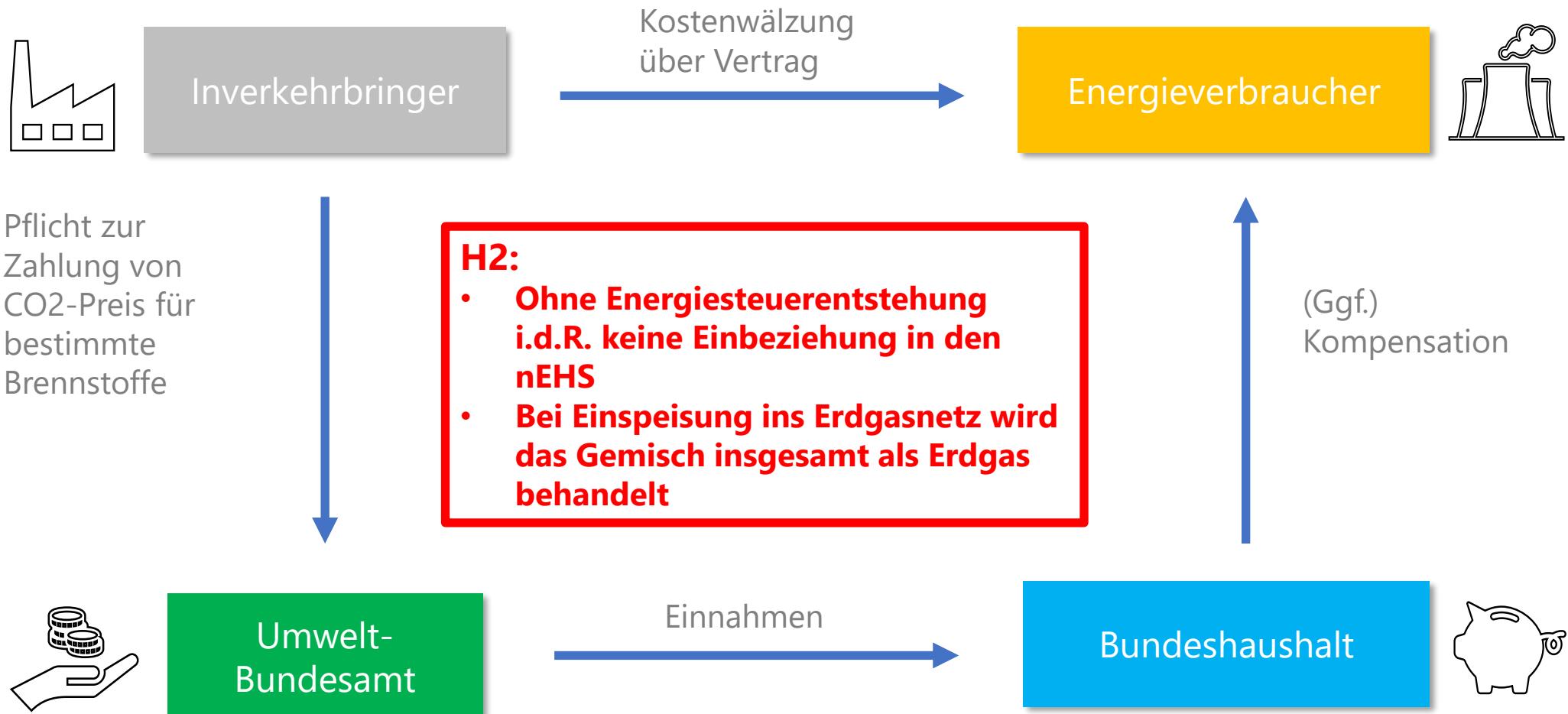
- Nach Energiesteuergesetz (EnergieStG) ist der Einsatz von **Wasserstoff in Brennstoffzellenantrieben** steuerbefreit, während der Einsatz in **Wasserstoffverbrennungsmotoren** besteuert wird.
- In der Praxis führt dies dazu, dass bestimmte Tankstellenbetreiber die Betankung von Fahrzeugen mit einem Wasserstoffverbrennungsmotor nicht erlauben, da sie in diesen Fällen den Wasserstoff nicht steuerfrei abgeben dürfen und eine automatisierte Differenzierung zwischen den Technologien nicht möglich ist.

→ GZD im Zweifel mit Energiesteuer abgeben (juristisch fraglich)

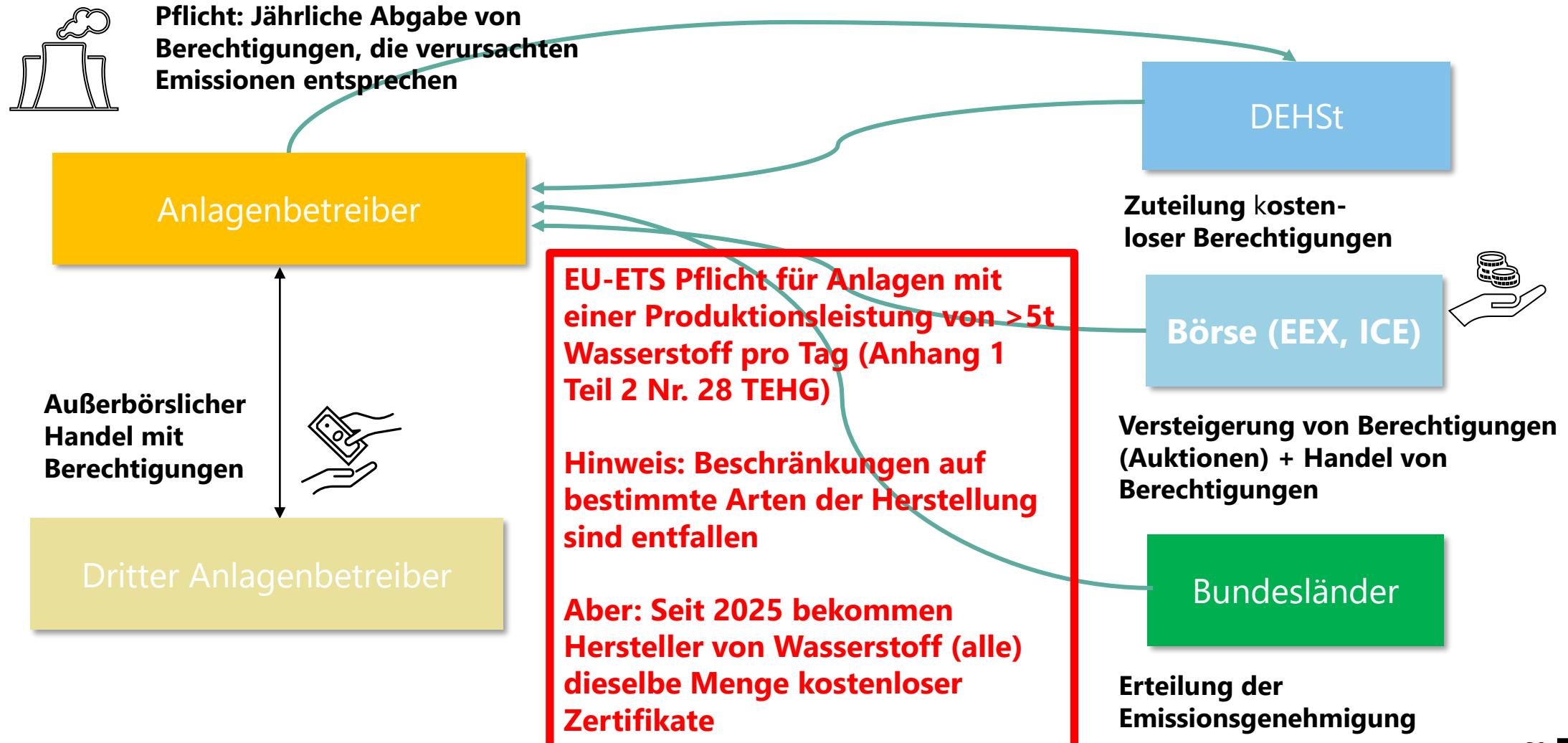
- Der Nationale Wasserstoffrat schlägt vor, beide Antriebsarten steuerlich gleich zu behandeln, um das Potenzial zur Reduzierung von Treibhausgasen voll auszuschöpfen.



III. EINSATZ VON WASSERSTOFF IN FEUERUNGSANLAGEN - ENERGIESTEUER UND BEHG/CO2-PREIS



III. EINSATZ VON WASSERSTOFF IN FEUERUNGSA NLAGEN - EU-EMISSIONSHANDEL



III. EINSATZ VON WASSERSTOFF IN FEUERUNGSANLAGEN

- WASSERSTOFF IM GEBÄUDEENERGIEGESETZ

Wo spielt Wasserstoff im GEG eine Rolle?

- 65%-EE-Pflicht aus dem sog. Heizungsgesetz, diverse Erfüllungsoptionen
- Grüner oder blauer Wasserstoff und deren Derivate sind grds. geeignet, die 65%-EE-Pflicht nach dem GEG zu erfüllen, vgl. § 71f GEG
- Bei Bezug des Wasserstoffs über ein „netzgebundenes System“ oder anderweitig → bei Bezug über das Gasnetz sind grds. Massenbilanzierungssysteme erforderlich (Wärmeäquivalent pro Kalenderjahr)

III. EINSATZ VON WASSERSTOFF IN FEUERUNGSANLAGEN

- WASSERSTOFF IM GEBÄUDEENERGIEGESETZ

Wo spielt Wasserstoff im WPG eine Rolle?

- EE-Pflichten für **Wärmenetzbetreiber**: Das **können auch Industrieunternehmen** sein! ...sofern deren Wärmenetz nicht mehr unter die Kategorie des Gebäudenetzes fällt (2-16 Gebäude)
- Gilt **für alle Wärmenetzbetreiber: Pflicht** ab 2030 30 % und ab 2040 80% Wärme aus EE-/unvermeidbarer Abwärme (Ausnahme für industrielle **Prozesswärmenetze**: erst Schritt 2 verpflichtend) → auch ggf. über grünen Wasserstoff erfüllbar!
- Gebiete können als „Wasserstoffnetzgebiet“ im Wärmeplan ausgewiesen werden (nur wenn bereits Gasnetz besteht + Wirtschaftlichkeit anzunehmen ist, § 14 Abs. 3 WPG)
- Bisher: **Grüner, blauer, oranger** und **türkiser** Wasserstoff erfasst; aber Fokus soll auf „grünem“ Wasserstoff liegen: § 35 Abs. 3 WPG – Evaluation bis 31.12.2030, ob Gleichstellung von blauem, orangen, türkisem Wasserstoff mit grünem Wasserstoff (§ 3 Abs. 3 WPG) aufgehoben werden kann

FAZIT

RITTER GENT
COLLEGEN



RITTER GENT
COLLEGES





JAN SCHLÜPMANN

📞 (+49) 0511 53 89 99-84

✉️ schluepmann@ritter-gent.de

ABSCHLIEßENDE HINWEISE



Wir geben hier ausschließlich unsere eigene Rechtsmeinung wieder, die gerichtlich nicht bestätigt ist.

Es wird kein Mandatsverhältnis begründet. Wir empfehlen, sich bei Rechtsproblemen durch einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl beraten zu lassen.

Wir schließen jede Haftung aus.

Die Weitergabe unserer Präsentationen an Dritte ist untersagt.